

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Emstek -Abwasserbeseitigungsabgabensatzung-



Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Niedersächsischen KommunalabgabenG und anderer G vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Art. 41 Nieders. Euro-AnpassungsG vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung vom 11.10.2017 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 15 Gebührensätze wird geändert:

- (1) Die Abwassergebühr (G) beträgt je cbm Schmutzwasser 1,93 €, davon entfallen auf die Ableitungsgebühr (G_A) 0,58 €/m³ und auf die Reinigungsgebühr (G_R) 1,35 €/m³.

$$G = G_A + G_R$$

- (2) Werden in der Abwasseranlage gewerbliches oder industrielles stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so wird auf die Reinigungsgebühr G_R nach Absatz 1 ein Zuschlag erhoben.

$$G = G_A + B \times G_R$$

Der Starkverschmutzerzuschlag B richtet sich nach der Verschmutzung des betrieblichen Abwassers im Vergleich zum kommunalen Abwasser, gemessen an den Parametern:

- Absetzbare Stoffe A (ml/l) nach 30 Minuten Absetzzeit,
- Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (mg/l) aus dem homogenisierten Überstand der abgesetzten Probe nach 30 Minuten Absetzzeit,
- Gesamtstickstoffkonzentration als TKN (Kjeldahl-Stickstoff) (mg/l) im homogenisierten Überstand der abgesetzten Probe nach 30 Minuten Absetzzeit.

Die Berechnung des Zuschlags erfolgt nach der gemäß Abs. 3 dargestellten Formel für den Starkverschmutzerzuschlag B.

Dabei gilt gewerbliches und industrielles Abwasser als stark verschmutzt, wenn mindestens einer der oben aufgeführten Parameter folgende Werte überschreitet:

A	>	7,2 ml/l
CSB	>	720 mg/l
TKN	>	80 mg/l

Für die Parameter A, CSB und TKN sind die Analyseverfahren nach Abs. 6 anzuwenden.

- (3) Starkverschmutzerformel

Der Starkverschmutzerzuschlag B ermittelt sich wie folgt:

$$B = f_Q + (f_A \times A / 7,2) + (f_{CSB} \times CSB / 720) + (f_{TKN} \times TKN / 80)$$

Mit f	=	Parameterbezogener Kostenschlüssel
A	=	Absetzbare Stoffe A (ml/l) nach 30 Minuten Absetzzeit, mindestens jedoch 7,2
CSB	=	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (mg/l) aus dem homogenisierten Überstand der abgesetzten Probe nach 30 Minuten Absetzzeit, mindestens jedoch 720
TKN	=	Kjeldahl-Stickstoff-Konzentration (mg/l) im homogenisierten Überstand der abgesetzten Probe nach 30 Minuten Absetzzeit, mindestens jedoch 80.

Nach Auswertung der Betriebskostenverteilung ergeben sich folgende Kostenschlüssel:

Parameter Wassermenge	f_Q	25 % / 0,25
Parameter absetzbare Stoffe	f_A	20 % / 0,20
Parameter chemischer Sauerstoffbedarf	f_{CSB}	30 % / 0,30
Parameter Gesamt-Kjedal-Stickstoff	f_{TKN}	25 % / 0,25

und somit die Starkverschmutzerformel:

$$B = 0,25 + (0,20 \times A / 7,2) + (0,30 \times CSB / 720) + (0,25 \times TKN / 80)$$

- (4) Für die Ermittlung des Verschmutzerzuschlages auf der Grundlage von Abs. 3 sind mindestens Abwasseruntersuchungsergebnisse von 10 verschiedenen Tagen über jeweils 24 Stunden aus dem Abwasser des einzelnen Einleiters zugrunde zu legen. Die Mischproben hierfür sind mengenproportional zu entnehmen. Auf Veranlassung durch die Gemeinde Emstek sind von einem Wasseruntersuchungsinstitut jährlich wiederkehrend an 10 verschiedenen Tagen Abwasseruntersuchungen durchzuführen. Die Kosten trägt der Einleiter. Für die Gebührenveranlagung der Starkverschmutzer nach Abs. 3 sind die Untersuchungsergebnisse aus dem jeweiligen Erhebungszeitraum heranzuziehen.

Der Gemeinde Emstek bleibt es vorbehalten, bei besonderen Abwasser- und Betriebsverhältnissen – z.B. Saisonbetrieb, starke Schmutzfrachtschwankungen, andere kostenrelevante Parameter – im Entwässerungsgenehmigungsverfahren nach §§ 6, 8 und 9 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Emstek die Anzahl der Probenahmetage und die Parameter abzuändern.

- (5) Werden in die Abwasseranlage gewerbliches oder industrielles stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so kann die Gemeinde Emstek die Erstellung einer Abwasserprobeentnahmeeinrichtung auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen veranlassen.

Das Probeentnahmeggerät wird durch die Gemeinde Emstek und auf Kosten der Gemeinde Emstek eingebaut, betrieben und unterhalten.

Die dafür erforderlichen baulichen und elektronischen Vorkehrungen (z. B. Mengenmessenrichtungen zur mengenproportionalen Probenahme, Probeentnahmeschacht, Einhausung der Anlage, Zuwegung, Einzäunung, Stromzuführung mit Schaltschrank) und deren Lage auf dem Grundstück sind in Abstimmung und nach Vorgabe der Gemeinde Emstek vom Gebührenpflichtigen zu errichten und zu unterhalten. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Zu den Probenahmen sind ausschließlich die Gemeinde Emstek bzw. ihre Beauftragten berechtigt.

- (6) Analyseverfahren

CSB-Analytik:	DIN 38409-H41-1 bei Chloridgehalten bis 1,0 g/l DIN 38409-H41-2 bei Chloridgehalten über 1,0 g/l
Absetzbare Stoffe:	Bestimmung des Volumenanteils in Anlehnung an DIN 38409, Teil 9, jedoch für eine Absetzzeit von 30 Minuten
Kjeldahl-Stickstoff:	Saurer Aufschluss mit Konzentrierter Schwefelsäure und Katalysator;

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 01.01.2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Emstek, den 19.10.2017

Michael Fischer
Bürgermeister